

# **BGer 9C 756/2015 vom 19. November 2015**

Bundesgericht, 2015-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_756\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_756_2015)

FR: TF 9C 756/2015 du 19 novembre 2015

IT: TF 9C 756/2015 del 19 novembre 2015

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang des Rentenanspruchs ( Art. 28 Abs. 2 IVG ), die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode ( Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG ) sowie die Rechtsprechung zur rückwirkenden Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Invalidenrente, welche einen Revisionsgrund voraussetzt ( BGE 133 V 263 E. 6.1), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3**

Die Vorinstanz gelangt gestützt auf die medizinischen Unterlagen, insbesondere das Gutachten der MEDAS vom 20. Dezember 2011, 7. November 2012 und 30. November 2012 sowie deren Stellungnahme vom 31. Oktober 2013, aber auch in Würdigung des Berichts der Stiftung D.\_\_\_\_\_ vom 23. Juli 2013 zum Schluss, dass sich nur das organische Psychosyndrom nach Schädel-Hirntrauma auf die Arbeitsfähigkeit auswirke. Von 2007 bis 2010 habe noch eine depressive Störung vorgelegen; diese habe erfolgreich behandelt werden können. Angesichts der von psychiatrischer und neuropsychologischer Seite vermuteten Aggravationsproblematik sei der Schlussbericht der Stiftung D.\_\_\_\_\_ vom 23. Juli 2013 kritisch zu würdigen. Es sei äusserst fraglich, ob der Beschwerdeführer bei der Stiftung D.\_\_\_\_\_ die ihm maximal mögliche Leistung erbracht hat. Die Berufsfachleute hätten schwerlich erkennen können, inwiefern die Einschränkungen des Versicherten beim Potenzialerhebungsverfahren allesamt gesundheitlich begründet waren oder nicht. Die MEDAS habe denn auch in ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2013 mit überzeugenden Argumenten an ihrer Stellungnahme gemäss Gutachten vom 30. November 2012 festgehalten. Infolge des organischen Psychosyndroms nach Schädel-Hirntrauma sei

der Beschwerdeführer zwar in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt; ab Januar 2010 bestehe jedoch eine verwertbare Restarbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit im kaufmännischen Bereich von 4,5 Stunden im Tag. Weiter prüfte die Vorinstanz auch die Arbeitsunfähigkeitsgrade im Zeitraum ab März 2006 und bestätigte die entsprechenden Feststellungen der Verwaltung laut Verfügungen vom 26. August 2014.

#### **E. 4**

Die in der Beschwerde erhobenen Einwendungen vermögen die tatsächlichen Darlegungen des kantonalen Gerichts zum Grad der Arbeitsunfähigkeit nicht als offensichtlich unrichtig oder anderweitig bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen (E. 1 hievor). Wenn die Vorinstanz mit Bezug auf die Einschränkung des Versicherten in der Arbeitsfähigkeit auf das Gutachten der MEDAS abgestellt hat, lässt sich dies nicht als willkürlich bezeichnen. Angaben einer Neuropsychologin zum Scheitern eines Arbeitsversuchs im Jahre 2009 aufgrund einer depressiven Episode sind demgegenüber nicht relevant. Mit der Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit Antidepressiva behandelt wird, kann die Aussage der MEDAS, es läge keine depressive Symptomatik vor, nicht widerlegt werden. Vielmehr dürfte das Fehlen solcher Symptome der Einnahme der Medikamente zuzuschreiben sein. Ferner hat das Sozialversicherungsgericht die Kompetenzaufteilung der Fachpersonen bei der Festsetzung des für die Rentenzusprechung vorausgesetzten Invaliditätsgrades nicht verkannt. Dass es der Einschätzung der Stiftung D.\_\_\_\_\_, wonach der Versicherte die verbliebene Leistungsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht mehr verwerten könne, nicht gefolgt ist, trifft zu. Die Vorinstanz hat jedoch unter Hinweis auf Aggravationstendenzen, wie sie verschiedentlich aus den Akten, insbesondere aus neuropsychologischen Tests, ersichtlich sind, von den Folgerungen der beruflichen Abklärungsstelle Abstand genommen. Dies ist nicht zu beanstanden, obliegt es doch letztlich der rechtsanwendenden Behörde - Verwaltung oder Gericht -, die Arbeitsunfähigkeit als Rechtsfrage gestützt auf die Angaben der Fachleute aus den Bereichen Medizin und berufliche Eingliederung zu beurteilen ( BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195 f.). Inwiefern die Vorinstanz in dieser Hinsicht Bundesrecht verletzt haben soll, begründet der Beschwerdeführer nicht näher. Schliesslich trifft es zu, dass die Vorinstanz das Schreiben der Stiftung D.\_\_\_\_\_ vom 16. Dezember 2013 in ihrem Entscheid nicht berücksichtigt hat. Dieses enthält indessen keine neuen Erkenntnisse. Betont wird, dem Versicherten habe nicht fehlende Motivation vorgeworfen werden können und er sei in den Projekten kooperativ und initiativ gewesen. Zu einem vom angefochtenen Entscheid abweichenden Ergebnis hätte diese kurze Stellungnahme nicht führen können, weshalb das kantonale Gericht ohne Verletzung von Bundesrecht auf deren ausdrückliche Erwähnung im angefochtenen Entscheid verzichten durfte.

#### **E. 5.1**

In Bezug auf die Invaliditätsbemessung, namentlich die Ermittlung des hypothetischen Invalideneinkommens, ist auf die Erwägungen im angefochtenen Gerichtsentscheid zu verweisen. Die Vorinstanz hat für die Zeit ab 1. Mai 2010 den Durchschnittslohn gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2010 (LSE), Anforderungsniveau 3, abgestellt, wogegen der Versicherte geltend macht, es sei lediglich vom Anforderungsniveau 4 auszugehen. Dieser Einwand ist unbehelflich. Die Vorinstanz hat zu den vom Versicherten erneut vorgetragenen Argumenten bereits einlässlich Stellung genommen und diese mit zutreffender Begründung entkräftet.

### **E. 5.2**

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Rentenabstufung gemäss vorinstanzlich bestätigten Verfügungen der IV-Stelle vom 26. August 2014 wird der kantonale Gerichtsentscheid nicht angefochten.

### **E. 6**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.